19. Wahlperiode

Drucksache **19/3562**

HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2016

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Juli 2016 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2016 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) stellt eine notwendige Regelung dar, ohne die das Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) nicht vollzogen werden kann. Es gibt ca. 300 Wasser- und Bodenverbände (Verbände) in Hessen, die u.a. die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Beregnung und auch das überörtliche Zurverfügungstellen von landwirtschaftlichen Maschinen als Aufgaben wahrnehmen.

Das geltende HWVG nimmt Bezug auf die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts. Mit der Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sind die Vorschriften zur Verwaltungsbuchführung aufgehoben worden und es ist nur noch die Anwendung der "Doppik" zulässig. Derzeit erfolgt durch eine Übergangsregelung im HWVG die Fortgeltung der (aufgehobenen) Vorschriften zur Verwaltungsbuchführung bis zum 31. Dezember 2016. Bei Auslaufen dieser Regelung müssten alle, auch die kleineren Verbände mit geringem Haushaltsvolumen - die zum Teil ehrenamtlich geführt werden -, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Grundsätzen der "Doppik" vornehmen. Eine dauerhafte Anwendung von aufgehobenen Vorschriften, die auch nicht mehr angepasst werden, ist nicht zweckmäßig.

B. Lösung

Die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung bedürfen einer grundsätzlichen Neustrukturierung, um zum einen den Bedürfnissen der Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach einer vereinfachteren Haushalts- und Wirtschaftsführung Rechnung zu tragen und zum anderen zur Herstellung nicht nur pauschaler Bezüge zur HGO abgestimmt auf die Besonderheiten der Verbände.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden in erster Linie notwendige Anpassungen der Vorschriften zur Wirtschafts- und Haushaltsführung vorgenommen unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsregimes. Durch die Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit eröffnet, wasserverbandsspezifische Abweichungen und Erleichterungen zu regeln.

Daneben werden die zulässigen Aufgaben der Verbände u.a. um die Möglichkeit der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen erweitert, soweit die Erzeugung im Zusammenhang mit der Durchführung einer der Aufgaben nach den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Zudem erfolgen redaktionelle oder klarstellende Anpassungen.

Eingegangen am 5. Juli 2016 · Ausgegeben am 7. Juli 2016

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

C. Befristung

Der geltende Gesetzestext ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz erfolgt eine Verlängerung der Befristung um 8 Jahre bis zum 31. Dezember 2024.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

   Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

   Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

   Soweit Gemeinden Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband sind: sehr geringe Mehrkosten für die nunmehr vorgesehene unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt von Verbänden, die ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung nach dem Eigenbetriebsrecht durchführen (§ 3 Abs. 2 E-HWVG), soweit sie dies nicht in der Vergangenheit bereits in ihren Satzungen vorgesehen hatten. Möglichkeit von zusätzlichen Einnahmen durch Erweiterung des Aufgabenkatalogs um die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung von erneuerbaren Energiequellen, soweit die Erzeugung im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften erfolgt (§ 1 Nr. 2 E-HWVG).

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz**

Vom

**Artikel 1[1]
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"§ 1
Weitere Aufgaben

(zu § 2 des Wasserverbandsgesetzes)

Wasser- und Bodenverbände (Verbände) können außer den zulässigen Aufgaben nach § 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578),

1. allein oder in Verbindung mit den Aufgaben nach § 2 Nr. 2, 3, 6 und 10 des Wasserverbandsgesetzes
   a) den Betrieb von Kompostierungsanlagen, die Verwertung von Bioabfällen und kommunalen Klärschlämmen,
   b) die Ausbringung von Bioabfall-Komposten und Klärschlämmen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden,
   c) die Beschaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Maschinen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Verbandsmitglieder,
   d) die Vermittlung von Maschinen von und an Verbandsmitglieder zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und zur Landschaftspflege,
   e) den Rückbau oder die Stilllegung von Anlagen in und an Gewässern,
2. die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung von Energien aus erneuerbaren Energiequellen, soweit die Erzeugung im Zusammenhang mit der Durchführung einer Aufgabe nach § 2 Nr. 1 bis 12 des Wasserverbandsgesetzes oder nach Nr. 1 steht und nicht Hauptaufgabe des Verbandes ist,

übernehmen.

§ 2
Haushalt, Rechnungslegung

(zu § 65 des Wasserverbandsgesetzes)

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände sind sinngemäß anzuwenden:

1. die Vorschriften des Sechsten Teils, ausgenommen § 93 Abs. 2 Nr. 2, die §§ 97 und 114 Abs. 2 Satz 1 und 2, den Zweiten Abschnitt und die §§ 129, 132 und 133 der Hessischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass
   a) in den §§ 94 und 98 an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans und an die Stelle der Nachtragssatzung der Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans tritt,
   b) die Vorschriften des Dritten Abschnitts nur Anwendung finden, soweit sich der Verband zur zweckmäßigen Erfüllung seiner nach dem Wasserverbandsge-

[1] Ändert FFN 85-45

setz oder diesem Gesetz zulässigen Aufgaben an öffentlichen oder privaten Gesellschaften beteiligt,

2. die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), mit der Maßgabe, dass

   a) für jede abgrenzbare Aufgabe nach § 2 des Wasserverbandsgesetzes und nach § 1 ein Teilhaushalt zu bilden und eine Teilrechnung zu führen ist,

   b) produktorientierte Ziele und Kennzahlen nicht entwickelt und verwendet werden müssen,

   c) eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht geführt werden muss,

   d) die verbindlichen Muster der Rechtsverordnung nach § 8 zu verwenden sind,

3. die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 830, 2012 S. 19) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeindekasse die Verbandskasse und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorstand tritt,

soweit das Wasserverbandsgesetz, dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft.

(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes

1. die Vorschriften des Zweiten Teils und § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und hierzu erlassene Vorschriften sowie

2. die §§ 92 und 93 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie die §§ 101 bis 105, 108 und 109 der Hessischen Gemeindeordnung

sinngemäß anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung nach § 8 keine andere Regelung trifft, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan tritt und die Verbandsversammlung einen Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres feststellt.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Stellvertretung können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein."

2. § 2a wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Jahresrechnung" die Wörter "oder des Jahresabschlusses" eingefügt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort "Jahresrechnungen" durch die Wörter "Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses" ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Angabe "oder 3" und die Wörter "die Befreiungsregelung nach" gestrichen.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      "Für die unvermutete Kassenprüfung gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend."

   c) In Abs. 4 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 708)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153)," eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4
Wirtschafts-, Haushaltsführung und Rechnungsprüfung
bei Verbänden mit geringem Haushaltsvolumen

(zu § 65 des Wasserverbandsgesetzes)

(1) Verbände mit geringem Haushaltsvolumen sind solche, bei denen der Gesamtbetrag der veranschlagten Ausgaben im Durchschnitt der letzten drei Jahre 120 000 Euro pro Jahr nicht übersteigt. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht oder verringert sich jährlich um den Prozentsatz der Zu- oder Abnahme des vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes Hessen.

(2) Bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen hat der Verbandsvorstand eine angemessene und sachgerechte Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen."

5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "geringer wirtschaftlicher Betätigung" durch "geringem Haushaltsvolumen" ersetzt.

6. § 5a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Wörter "Körperschaft des öffentlichen Rechts" durch das Wort "Gebietskörperschaft" und die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S.229)" durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   "Andere als in Satz 2 genannte Körperschaften des öffentlichen Rechts entsenden nach Maßgabe ihrer Satzung mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter, deren oder dessen Wahl nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen der entsendenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder deren Satzung erfolgt."

7. Als neuer § 8 wird eingefügt:

"§ 8
Verordnungsermächtigungen

Die für die Wasser- und Bodenverbände zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt,

1. verbindliche Muster nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d zu bestimmen,
2. von § 2 Abs. 1 und 2 abweichende Regelungen zu erlassen, soweit die besonderen Belange der Verbände dies erfordern,
3. von § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 abweichende vereinfachte Regelungen für Verbände mit geringem Haushaltsvolumen nach § 4 zu treffen, soweit eine ordnungsgemäße Haushaltsführung weiterhin gewährleistet ist."

8. Nach dem neuen § 8 wird als § 9 eingefügt:

"§ 9
Übergangsvorschriften

(1) Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, können die Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179) in der bis zum 23. Dezember 2011 geltenden Fassung anwenden, letztmalig jedoch für das Haushaltsjahr 2018.

(2) Eine vor dem 1. Januar 2017 bestehende Verbandssatzung ist, soweit sie den Regelungen über die Wirtschafts- und Haushaltsführung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung nicht entspricht, spätestens bis zum 31. Dezember 2018 anzupassen."

9. Der bisherige § 8 wird § 10 und in Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2024" ersetzt.

Artikel 2[2]
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

§ 110 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird aufgehoben.

Artikel 3

Die für die Wasser- und Bodenverbände zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

[2] Ändert FFN 331-1

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 7 und Nr. 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Wasserverbandsgesetz des Bundes (WVG) vom 12. Februar 1991, geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), stellt keine Vollregelung dar. Es obliegt den Ländern, u.a. Regelungen für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung (§ 65 WVG) zu erlassen. Dazu bedarf es hessischer Ausführungsvorschriften.

Betroffen sind die ca. 300 Wasser- und Bodenverbände (Verbände) in Hessen, die u.a. die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz, Grundwasseranreicherung und die Beregnung als Aufgabe für ihre Mitglieder wahrnehmen. Auch das überörtliche Zurverfügungstellen von landwirtschaftlichen Maschinen an Mitglieder kann als Aufgabe übernommen werden.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden in erster Linie die Vorschriften für die Wirtschafts- und Haushaltsführung angepasst. Weiterhin werden Regelungen für die Erweiterung der zulässigen Aufgaben aufgenommen. Zudem erfolgen redaktionelle oder klarstellende Anpassungen.

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände nimmt das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) in seinem bestehenden § 2 Bezug auf die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sinngemäß anzuwenden sind. Aufgrund von Artikel 15 der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und weiterer Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts im Jahre 2011 hätten die Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung vornehmen, diese letztmalig für das Haushaltsjahr 2014 anwenden dürfen. Bei Auslaufen dieser Regelung hätten alle, auch die mit geringer wirtschaftlicher Betätigung/geringem Haushaltsvolumen und zum Teil ehrenamtlich geführten Verbände, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) führen müssen. Mit der Änderung des HWVG in 2014 wurde durch § 2a eine weitere Anwendung der aufgehobenen Vorschriften zur Verwaltungsbuchführung für Verbände mit geringer wirtschaftlicher Betätigung bis einschließlich Haushaltsjahr 2016 ermöglicht.

Eine dauerhafte Anwendung von aufgehobenen Vorschriften, die auch nicht mehr angepasst werden, ist nicht zweckmäßig.

Daher bedarf es für die Verbände, die bisher die Verwaltungsbuchführung angewendet haben, grundlegend neuer Regelungen. Insbesondere für die Verbände mit geringem Haushaltsvolumen soll, wie bisher auch, eine vereinfachte Wirtschafts- und Haushaltsführung möglich sein. Die Regelungen im Einzelnen erfolgen in einer Verordnung.

Den Verbänden, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung bisher nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung durchgeführt haben, soll die Anwendung der (aufgehobenen) Vorschriften zur Verwaltungsbuchführung nur noch während einer Übergangszeit bis zur Umstellung auf die Doppik oder bei Verbänden mit geringem Haushaltsvolumen bis zur Umstellung auf die neuen Regelungen möglich sein.

Auch für die Verbände, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Doppik nach der HGO vollziehen, wird nicht mehr nur pauschal auf das Gemeindewirtschaftsrecht verwiesen. Es werden nunmehr die Regelungen ausgenommen, die für die Verbände keine Relevanz haben. Dies wird zur Rechtsklarheit beitragen.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Zu § 1
Durch die Neuformulierung erfolgt eine sprachliche Klarstellung, dass die im Gesetz aufgeführten Aufgaben allein oder in Verbindung mit den dort aufgeführten Aufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz übernommen werden können. Hierzu gab es einen Hinweis des Verwaltungsgerichtshofs Kassel im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, dem zu entnehmen war, dass das Gericht aufgrund der Formulierung des § 1 (alt) Zweifel an der alleinigen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Hessischen Wasserverbandsgesetz hat.

Zudem wird eine redaktionelle Anpassung an das Zitiergebot vorgenommen.

Zu Satz 1 Nr. 1
Da der Katalog der zulässigen Aufgaben für die Verbände erweitert wird, werden die bisherigen Nr. 1 bis 4 zu Nr. 1 Buchst. a bis d.
In § 2 Nr. 2 des Wasserverbandsgesetzes des Bundes (WVG) kann die Aufgabe eines Verbandes Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern sein. Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern ist vielfach auch der Rückbau oder die Stilllegung dieser Anlagen erforderlich; dies wird nunmehr in Nr. 1 Buchst. e als mögliche Aufgabe aufgenommen.

Zu Satz 1 Nr. 2
Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erzeugen Verbände erneuerbare Energien, die von der Menge her über den Eigenverbrauch hinausgehen. Daher soll es den Verbänden nunmehr ermöglicht werden, diese über den Eigenverbrauch hinausgehende produzierte Energie auch speichern und einspeisen zu können. Erneuerbare Energien werden z.B. durch Betreiber von Turbinen an Hochwasserrückhalteanlagen produziert. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung fallen erneuerbare Energien u.a. aus Biogas und Klärgas an. Auch kann die Nutzung erneuerbarer Energien durch die Nutzung der Dachflächen von Gebäuden des Verbandes erfolgen. Die Energieerzeugung darf nicht Hauptaufgabe des Verbandes sein, sondern muss im Zusammenhang mit einer in § 1 dieses Gesetzes oder in § 2 Nr. 1 bis 12 des Wasserverbandsgesetzes aufgezählten Aufgabenwahrnehmung stehen.

Zu § 2 Abs. 1
In der bisherigen Regelung wird pauschal auf die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts verwiesen mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes. Da viele Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts auf die Verbände nicht anwendbar sind, sollen durch die Novelle zur Klarstellung diese Regelungen ausgenommen werden. Dies dient auch der Anpassung an die bestehende Handhabung. Eine Veränderung der Anforderungen erfolgt damit nicht.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1
Die Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen und über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes werden fortgeführt. Dies erfolgt nunmehr durch die konkrete Bezugnahme der Nichtanwendung der §§ 97 und 114 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGO für die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen. § 129 HGO als Bestimmung über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes wird nunmehr auch konkret in der Ausnahmevorschrift benannt.
Die Vorschriften zum Sonder- und Treuhandvermögen im zweiten Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung sind nicht auf die Verbände zugeschnitten und können daher von der Anwendung ausgeschlossen werden.

§ 93 Abs. 2 Nr. 2 HGO wird ausgenommen, da die Verbände keine Steuern erheben dürfen.

§ 97 HGO, der das Verfahren für den Erlass der Haushaltssatzung regelt, ist nicht anwendbar. Das Wasserverbandsrecht sieht keine Haushaltssatzung vor. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 Wasserverbandsgesetz bedarf es der Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss nach § 49 WVG, wenn der Verband keine Verbandsversammlung hat.

Für § 132 HGO, der die überörtliche Prüfung und die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe betrifft, gibt es für die Verbände keinen Anwendungsbereich. Daher kann diese Regelung ebenfalls ausgenommen werden.

Die Regelung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO wird ausgenommen, da die dort geregelten Maßgaben (im Interesse der Weiterentwicklung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens) für die Verbände nicht anwendbar sind. Eine auf die Verbände zugeschnittene Ausnahmeregelung kann in eine Verordnung nach § 8 aufgenommen werden.

Zu Buchst. a
Nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 Wasserverbandsgesetz bedarf es der Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen durch die Verbandsversammlung/den Verbandsausschuss. Hier ist der Erlass einer Satzung nicht vorgesehen. Daher finden die Vorschriften die Haushalts- und Nachtragssatzung betreffend (§§ 94, 98 HGO) im Hinblick auf den Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans und den Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans sinngemäß Anwendung.

Zu Buchst. b
Ein Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Anforderungen des Dritten Abschnitts an öffentlichen oder privaten Gesellschaften beteiligen. Dies entspricht der bisherigen Handhabung einiger weniger Verbände.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2
Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt die auch für die Verbände relevanten Details für die Haushaltsführung und hat bisher schon sinngemäß Anwendung gefunden.

Zu Buchst. a
Da ein Verband verschiedene nach § 2 WVG und nach § 1 dieses Gesetzes zulässige Aufgaben wahrnehmen kann, ist für die abgrenzbaren Aufgaben ein Teilhaushalt und eine Teilrechnung zu führen. Dies dient der Transparenz der Wirtschafts- und Haushaltsführung solcher mit mehreren Aufgaben befasster Verbände.

Zu Buchst. b
Die Anforderung, produktorientierte Ziele und Kennzahlen zu entwickeln und verwenden zu müssen, wie dies § 10 Abs. 3 GemHVO vorsieht, kann für die Verbände entfallen. Dies muss für deren ordnungsgemäße Wirtschafts- und Haushaltsführung nicht gefordert werden.

Zu Buchst. c
Ebenso muss eine Kosten- und Leistungsrechnung (§ 14 GemHVO) nicht zwingend von den Verbänden geführt werden.

Zu Buchst. d
Es sind die verbindlichen Muster durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Damit wird gewährleistet, dass die Muster auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände zugeschnitten sind.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3
Die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) regelt die auch für die Verbände notwendigen Details die Verbandskasse, Prüfung sowie Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung betreffend und kam bisher schon zur sinngemäßen Anwendung. Gleichzeitig erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Begrifflichkeiten.

Zu § 2 Abs. 1, letzter Halbsatz
Der letzte Halbsatz des Abs. 1 führt die Regelung des § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz (alt) fort und wird ergänzt um mögliche abweichende Bestimmungen in einer Verordnung nach § 8.

Zu § 2 Abs. 2
Die verbindliche Vorgabe der Anwendung der Vorschriften über das Eigenbetriebsrecht bei Verbänden, deren Aufgabe die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser für mehr als 10.000 Einwohner ist, wird nicht fortgeführt (§ 2 Abs. 2 (alt)). Diese Anforderung, die auch in dem alten § 54 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) gestellt wurde, war zur Vermeidung von Abweichungen bis zur Aufhebung dieser Anforderung im Hessischen Wassergesetz in 2005 notwendig. Diese Verbände können auch weiterhin ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Vorschriften über Eigenbetriebe führen (§ 2 Abs. 3 (alt)).

§ 2 Abs. 3 (alt) wird insoweit mit Konkretisierungen im neuen Abs. 2 weitergeführt.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1
Es erfolgt eine Konkretisierung der Vorschriften, die nach dem Eigenbetriebsrecht zur sinngemäßen Anwendung kommen. Dies dient der Klarstellung, da es in der Vergangenheit gelegentlich Unsicherheiten gab. Somit finden die §§ 10 bis 27 sowie § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes und ggf. dazu erlassene weitere Vorschriften sinngemäß Anwendung. Die Möglichkeit der Befreiung von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes nach § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß soll weiter bestehen bleiben.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2
Zur konkreten Ausführung der sinngemäßen Anwendung des Zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes sind auch die in Nr. 2 genannten Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden. Diese beinhalten neben Verfahrensregelungen auch Regelungen für die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Bezugnahme dieser Regelungen erfolgt aufgrund der Anwendung dieser Vorschriften für die Eigenbetriebe in § 115 Abs. 3 HGO.

Zu § 2 Abs. 2, letzter Halbsatz
Bei entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Verband vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 WVG hat die Verbandsversammlung/der Verbandsausschuss den Haushaltsplan bzw. entsprechend den Wirtschaftsplan festzustellen. Da es im Hinblick auf die unterschiedliche Terminologie im Eigenbetriebsgesetz ("Aufstellung") und Wasserverbandsgesetz ("Feststellung") zu Unklarheiten kommen kann, ob auch die "Feststellung" des Wirtschaftsplans vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, wird hier eine Klarstellung vorgenommen. Dies ist geboten, da der Wirtschaftsplan als interne Ermächtigung der Verbandsorgane zum Tätigwerden im jeweiligen Wirtschaftsjahr dient.

Zu § 2 Abs. 3
Es bedarf einer eigenständigen Regelung zur Zulässigkeit der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit für die Kassenverwaltung im Ausführungsgesetz, da die entsprechende Regelung in § 110 Abs. 3 Satz 1 HGO für die Gemeinden keinen Anwendungsbereich mehr hat und daher aufzuheben ist (vgl. Artikel 2 des Gesetzentwurfs).

Zu Nr. 2
§ 2a wird aufgehoben. Der Regelungsinhalt wird in die Übergangsvorschriften des neuen § 9 integriert, da es sich der Sache nach um eine Übergangsregelung handelt.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a
Zu Doppelbuchst. aa
Ergänzung um den Begriff "Jahresabschluss", der im Rahmen der Doppik anzuwenden ist.

Zu Doppelbuchst. bb
Sprachliche Anpassung an den Singular und Ergänzung aufgrund der Aufnahme des Begriffs "Jahresabschluss" in Satz 1.

Zu Buchst. b
Zu Doppelbuchst. aa
In § 2 finden sich nunmehr die Vorschriften zur Anwendung des Eigenbetriebsrechts in Abs. 2, auf den hier Bezug zu nehmen ist.

§ 31 Eigenbetriebsgesetz regelt die Befreiungen; daher kann die Bezugnahme auf "Befreiungsregelung" gestrichen werden.

Zu Doppelbuchst. bb
Nach den gesetzlichen Vorgaben war bisher für die nach Eigenbetriebsrecht geführten Verbände eine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nicht ausdrücklich vorgesehen. Es fehlte der konkrete Verweis wie im Abs. 1 für die Verbände, die nicht nach Eigenbetriebsrecht ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung vornehmen. Da aber auch das Eigenbetriebsrecht nach § 1 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz i.V.m. § 131 Abs.1 Nr. 3 HGO unvermutete Kassenprüfungen für Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt vorsieht, ist nicht erkennbar, dass dies hier für Verbände, die nach Eigenbetriebsrecht vorgehen, nicht gelten soll. Insoweit soll dieses Redaktionsversehen nunmehr korrigiert werden. Einige Rechnungsprüfungsämter haben bereits in der Vergangenheit so verfahren bzw. Verbände haben dazu satzungsrechtliche Regelungen getroffen.

Zu Buchst. c
Aktualisierung der Gesetzeszitierung.

Zu Nr. 4

Zu § 4 Abs. 1
Eine Vorschrift für die Wirtschafts-, Haushaltsführung und Rechnungsprüfung für Verbände mit geringem Haushaltsvolumen wird in modifizierter Form weitergeführt. Es erfolgt eine Definition über die Höhe des Haushaltsvolumens und nicht mehr wie bisher im letzten Satz des bisherigen § 4 nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit. Die Höhe des relevanten Haushaltsvolumens von bis zu 120.000 Euro lehnt sich an die in 1995 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in die Begründung aufgenommene Höhe von 120.000 bis 150.000 DM mit der Möglichkeit der Anpassung an den hessischen Verbraucherpreisindex an.
Da die Höhe des Haushaltsvolumens eines Verbandes Schwankungen unterworfen sein kann, soll nicht bei jedem Überschreiten des Betrages von 120.000 Euro eine Umstellung der Wirtschafts- und Haushaltsführung notwendig sein. Daher wird für die Feststellung der Einhaltung dieses Betrages der Durchschnitt der Höhe des Haushaltsvolumens der jeweiligen letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Gleichzeitig wird das Haushaltsvolumen selbst definiert.

Zu § 4 Abs. 2
Diese Regelung findet nur Anwendung, wenn ein Verband mit geringem Haushaltsvolumen im Rahmen seiner Wirtschafts- und Haushaltsführung automatische Datenverarbeitungsanlagen einsetzt.
Bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen durch die Verbände ist eine Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung durchzuführen. Bisher konnten die Verbände, die ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt haben, auf die Prüfung von Verfahren durch die Rechnungsprüfungsämter zurückgreifen, die diese nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 der HGO durchzuführen haben. Da nunmehr nach der Hessischen Gemeindeordnung keine Wirtschafts- und Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung mehr zulässig ist, sind bei Einsatz automatischer Datenverarbei-

tungsanlagen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung nicht mehr durch die Rechnungsprüfungsämter durchzuführen. Insoweit bedarf es für deren Prüfung der Einführung eines eigenständigen Prüfverfahrens für die Konstellationen, in denen die Rechnungsprüfungsämter keine Prüfung von Verfahren vornehmen.
Für eine ordnungsgemäße Wirtschafts- und Haushaltsführung ist die Prüfung eines Verfahrens beim Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen vor ihrer Anwendung geboten. Eine angemessene und sachgerechte Prüfung der Verfahren wird z.B. durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberater oder Rechnungsprüfungsämter durchgeführt werden können. Für diese Prüfung kann als Maßstab § 5 Abs. 5 der Gemeindekassenverordnung herangezogen werden.
Die Prüfung im Vorfeld des Einsatzes soll der Vermeidung von Fehlern dienen.

Zu Nr. 5
Es erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit in § 4 Abs. 1 (neu).

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a
Es erfolgt eine Klarstellung dahin gehend, dass diese Regelung für die Landkreise und Gemeinden als Gebietskörperschaften eine Entsendungsregelung darstellt. Hier gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Auslegungen im Hinblick auf den Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.
Zudem erfolgt eine Aktualisierung der Zitierung des Gesetzes.

Zu Buchst. b
Es wird in Ergänzung der Regelung für Gebietskörperschaften in Satz 2 (neu) eine Regelung für die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertreter für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen. Zum Beispiel können auch andere Wasser- und Bodenverbände Mitglied in einem Verband sein, für die es einer Entsendungsregelung bedarf.

Zu Nr. 7
Um die notwendigen Detailregelungen für die Wirtschafts- und Haushaltsführung bestimmen zu können, bedarf es einer Verordnungsermächtigung.

Zu § 8 Nr. 1
In Nr. 1 erfolgt die Ermächtigung, verbindliche Muster zu bestimmen, die auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verbände zugeschnitten sind.

Zu § 8 Nr. 2
Damit besondere Belange der Verbände berücksichtigt werden können, erfolgt eine Ermächtigung, um abweichende Regelungen von § 2 Abs. 1 und 2 erlassen zu können.

Zu § 8 Nr. 3
Durch die Aufhebung der Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung müssen für die Verbände, die nach diesen Vorgaben gehandelt haben, eigenständige Regelungen eingeführt werden. Hierfür ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die eine für die Verbände mit geringem Haushaltsvolumen angemessene Regelung erlaubt. Bei diesen Verbänden handelt es sich auch um ehrenamtlich geführte Verbände, für die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschafts- und Haushaltsführung, wie bisher auch, vereinfachte Regelungen vorzusehen sind.

Zu Nr. 8

Zu Abs. 1
Die weitere Anwendung der bereits aufgehobenen Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung bis einschließlich 2018 soll den Verbänden hinreichend Zeit geben, ihre Wirtschafts- und Haushaltsführung an die neuen Vorschriften anzupassen und ggf. notwendige Änderungen in den Satzungen vornehmen zu können.

Zu Abs. 2
Die Satzung eines Verbandes ist anzupassen, wenn sie nicht den wirtschafts- und haushaltsrechtlichen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Ein Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird als ausreichend angesehen.

Zu Nr. 9
Es erfolgt eine Fristverlängerung um acht Jahre. Dies entspricht der Dauer der Laufzeit des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, das ein Organisationsgesetz u.a. für Zweckverbände darstellt.

Zu Artikel 2
§ 110 Abs. 3 Satz 1 HGO regelt, dass der Kassenverwalter und sein Stellvertreter hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein können. Im Rahmen einer vom hessischen Innenministerium vorgenommenen Evaluierung in 2014 zu dieser Vorschrift hat sich ergeben, dass diese Vorschrift für die Gemeinden keine Relevanz mehr hat. Von einer Aufhebung dieser Vorschrift wurde abgesehen bis zu einer eigenen Regelung für die Verbände in diesem Gesetz, da diese Regelung für die Verbände noch einen Anwendungsbereich hat. Nun ist in § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs für die Verbände eine eigenständige Regelung aufgenommen worden, sodass die Vorschrift in der HGO gestrichen werden kann.

Zu Artikel 3
Da das Hessische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz in der Vergangenheit mehrfach geändert wurde und neue Paragrafen eingefügt wurden, enthält Art. 3 eine Ermächtigungsgrundlage zur Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes.

Zu Artikel 4
Durch das Inkrafttreten der Vorschriften zum 1. Januar 2017, mit Ausnahme des § 8 und der Außerkrafttretensregelung, sind die Neuregelungen ab dem Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2017 anzuwenden.

Die Verordnungsermächtigung des § 8 soll bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, damit zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Rechtsverordnung u.a. zur Konkretisierung der Wirtschafts- und Haushaltsführung erlassen werden kann.

Die Verlängerung des Gesetzes muss, um ein Auslaufen des Gesetzes zu vermeiden, auch bereits am Tage nach der Verkündung und nicht erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Wiesbaden, 4. Juli 2016

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz